

ANTRAG

Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020

*Antragsteller*innen:*

A03NEU3: Institutionelle Aufarbeitung von Machtmissbrauch in der DPSG

Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:

- 1 Die fundierte, effektive und andauernde Aufarbeitung von Fällen und Formen von
2 Machtmissbrauch und struktureller Gewalt mit dem Fokus auf sexualisierte Gewalt
3 und spirituellen Missbrauch in der DPSG, mit all ihren Diözesanverbänden,
4 Bezirken und Stämmen ist für die DPSG von hoher Bedeutung. Der Prozess der
5 Aufarbeitung wird langfristige Auswirkungen für den Verband haben und gliedert
6 sich in fünf Aufgabenfelder:
- 7 1. Die DPSG positioniert sich deutlich zu den Themen Machtmissbrauch und
8 strukturelle Gewalt, insbesondere mit dem Fokus auf Formen sexualisierter
9 und spirituatisierter Gewalt, und vertritt ihre Anliegen in Bezug auf
10 Aufarbeitung in Kirche, Politik und Gesellschaft.
 - 11 2. Die DPSG sieht sich besonders in der Pflicht, den Betroffenen ehrlich zu
12 begegnen, ihnen zuzuhören, ihren Sichtweisen und Bedürfnissen Gehör zu
13 verschaffen und sie zu unterstützen.
 - 14 3. Die Bundesleitung beauftragt ein kleines multidisziplinäres Expertinnen-
15 und Experten-Team. Dieses externe „Aufarbeitungsteam“ leitet den
16 Aufarbeitungsprozess unabhängig und respektvoll. Zusätzlich benennt die
17 Bundesleitung eine „unabhängige Anlaufstelle“ für Betroffene, sowie eine
18 "Unterstützungsstelle für Untergliederungen".

19 4. Die DPSG unterstützt und begleitet ihre Diözesanverbände, Bezirke und
20 Stämme bei der Aufarbeitung von Machtmissbrauch und struktureller Gewalt
21 in der Vergangenheit. Hierbei wird eine kontinuierliche Kommunikation
22 zwischen allen, im konkreten Fall betroffenen Ebenen, sichergestellt.

23 5. Personen auf Bundes- und Diözesanebene werden durch Schulungen darauf
24 vorbereitet, dass sie auf Betroffene im Erstkontakt reagieren können.

25 Der Prozess orientiert sich mit seinen Kriterien und Ansprüchen an den
26 Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem
27 Kindesmissbrauch. Die Aufarbeitung anderer Formen des Missbrauchs soll, wenn
28 möglich, an vergleichbaren Expertisen und Leitlinien ausgerichtet werden.
29 Geleitet wird der Prozess vom Bundesvorstand und einem externen
30 Aufarbeitungsteam.

31
32 Der Hauptausschuss wird in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen
33 informiert. Auf der BV 2021 informiert der Bundesvorstand über einen Zeitplan
34 für einen Aufarbeitungsprozess, sowie über die beteiligten Akteure.

35 Mit einem Aufarbeitungsprozess stellt sich die DPSG als wertorientierter und
36 kirchlicher Jugendverband ihrer Verantwortung in Politik und Kirche und bezieht
37 öffentlich Stellung zu den Themen Machtmissbrauch und strukturelle Gewalt.

38 Die DPSG verpflichtet sich, die Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses zu
39 veröffentlichen. Dabei soll insbesondere berichtet werden, welche Strukturen und
40 Umstände Machtmissbrauch begünstigt haben und welche Schlüsse die DPSG aus
41 diesen Erkenntnissen für ihre weitere (präventive) Arbeit zieht.

Begründung

„Sexueller Kindesmissbrauch ist eine Form der Gewalt, die nicht nur eine juristische Aufklärung erforderlich macht, sondern auch mit einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung einhergeht.“¹

Auf allen Ebenen der DPSG soll das Leid der Betroffenen von sexualisierter Gewalt nicht weiter vertuscht werden sondern in angemessener Form Anerkennung finden.

Denn sexualisierte Gewalt ist auch im Hier und Heute wirkmächtig. Sie beeinflusst das Leben der Betroffenen ein Leben lang und die Gewaltgeschichte eines Verbandes kann negative Auswirkungen auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Gegenwart haben.

Aber auch die Zukunft profitiert von einer nachhaltigen Aufarbeitung: Die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung

können die weitere präventive Arbeit in unserem Verband prägen und maßgeblich zum Kinderschutz beitragen.

Aufarbeitung kann gewinnbringend für den Umgang mit aktuellen Fällen sein und die Handlungssicherheit auf allen Ebenen erhöhen.

Die DPSG steht in der fachlichen und moralischen Verantwortung, Aufarbeitung auf den Weg zu bringen. Das bedeutet auch, dass der Prozess sich an den Empfehlungen der aktuell führenden Fachstellen orientieren muss. Ziele und Inhalte werden beispielsweise von der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wie folgt festgelegt:

„Die Ziele der institutionellen Aufarbeitung sind:

- *Das Schweigen der Betroffenen beenden.*
- *Das Recht der Betroffenen auf Schutz und Zeugenschaft einlösen.*
- *Das erlittene Unrecht und dessen Folgen für die Betroffenen benennen.*
- *Aufdecken, welche Taten, Täter*innen sowie Mitwissende und Vertuschende es gab.*
- *Aufzeigen, welche Umstände den sexuellen Missbrauch begünstigt und Aufdeckung verhindert haben.*
- *Unrecht anerkennen und Formate des Erinnerns entwickeln.*
- *Konsequenzen für die Gegenwart und den Schutz von Kindern und Jugendlichen heute ziehen.“²*

Darüber hinaus befasst sich der Aufarbeitungsprozess mit folgenden Fragen:

- In welcher Kultur (der Institution) hat sexualisierte Gewalt stattgefunden?
- Welche Strukturen (in den katholischen Jugendverbänden) haben zum Missbrauch beigetragen?
- Gab es zum Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung, die Gewalt begünstigt und Kinder und Jugendliche abgewertet hat?
- Wurde sexualisierte Gewalt vertuscht und wenn ja warum?

Besonders kleinere Diözesanverbände mit nur wenigen haupt- und ehrenamtlichen Ressourcen sind auf Unterstützung und Begleitung angewiesen, um einen angemessenen Aufarbeitungsprozess umsetzen zu können.

Entscheidungsträgerinnen und -träger in Kirche und Politik werden dazu aufgefordert das erlittene Unrecht von Betroffenen und die Folgewirkungen, unter denen sie teilweise noch heute leiden, anzuerkennen und finanzielle Hilfeleistungen bereit zu stellen.

¹Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen – Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellem Kindesmissbrauchs, S. 6)

²vgl. ebd. S. 9